

# MIETER VEREIN

FÜRTH UND UMGEBUNG E.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mieterverein Fürth und Umgebung e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Fürth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Deutschen Mieterbund, Landesverband Bayern e.V. und über diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und vertritt unter Ausschluss parteipolitischer Bestrebungen die Interessen der Mietenden. Er setzt sich insbesondere für die Verwirklichung einer sozialen Wohnungs- und Mietenpolitik, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse, die Wahrung der Rechte und Interessen der Mietenden in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, den Zusammenschluss aller Mietenden, die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf Wohn- und Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, auf etwaige Rechtsfragen bei der Wohnungssuche und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaiger Gewinn darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Fürth zur Unterstützung bedürftiger Mietender zu.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Beratung der Mitglieder in allen mit ihrem Wohnraummietverhältnis zusammenhängenden mietrechtlichen Fragen und Fertigung von Schreiben an die vermietende Person, sofern die rechtsberatende Person im Verein dies für erforderlich erachtet. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch dazu berechnigte Dritte ausüben lassen.
- b) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung in den für die Mitglieder in Betracht kommenden Belangen zur Wahrung und Verbesserung des sozialen Miet- und Wohnungsrechts.
- c) Ideelle Förderung des gemeinnützigen Wohn-, Siedlungs- und Genossenschaftswesens.
- d) Wahrnehmung der Interessen von Mietenden durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, insbesondere Mietende, Selbstnutzende von Eigentumswohnungen, soweit sie die in § 2 niedergelegten Ziele anerkennen und nicht mit Hilfe des Vereins eigene wirtschaftliche Interessen aus Vermietung und Verpachtung verfolgen.
- (2) Eine hinterbliebene Person eines verstorbenen ordentlichen Mitglieds kann auf Antrag die Mitgliedschaft des Mitglieds übernehmen.
- (3) Andere natürliche oder juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern, ohne Anspruch auf die Rechte nach § 6 zu haben (förderndes Mitglied).
- (4) Der Vorstand kann allgemeine Regelungen über die Aufnahme, die Voraussetzungen, über eingeschränkte Rechte und Pflichten sowie Regelungen zur Beitragshöhe und die Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft für fördernde Mitglieder festlegen.

(5) Die Mitgliedschaft wird mindestens in Textform beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Verein nicht innerhalb einer Frist von einem Monat widerspricht, der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied bedarf jedoch in jedem Fall der ausdrücklichen Annahme durch den Vorstand.

(6) Das Mitglied erteilt seine Zustimmung, dass der Verein personenbezogene Daten zu Vereinszwecken speichert, nutzt und an den Deutschen Mieterbund sowie eine etwaig bestehende Rechtsschutzversicherung meldet, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist. Der Verein beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz.

## **§ 5 Vereinsbeiträge**

(1) Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist am Anfang des Kalenderjahres, also am 1. Januar eines Jahres, bei unterjähriger Aufnahme mit Begründung der Mitgliedschaft, fällig. Bei Eintritt wird zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Der Vorstand beschließt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Diese enthält Regelungen über die Höhe des Jahresbeitrags. Weiter kann diese Beitrags- und Gebührenordnung unter anderem Regelungen treffen über Aufnahmegebühren, Beiträge für fördernde Mitglieder sowie über die Stundung oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen. In der Beitrags- und Gebührenordnung können Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z. B. Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation), für Mahnkosten, Beitragsmitteilungen, Barzahlergebühren und Anschriftenermittlungskosten getroffen werden.

(3) Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beratung, Vertretung und Leistungen einer etwaigen Rechtsschutzversicherung. Der rückständige Betrag ist gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen gültigen Stimmen eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage bis zur Höhe eines regulären Jahresbeitrags beschließen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Das Mitglied ist berechtigt, die Leistungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien in Anspruch zu nehmen und wird insbesondere im erforderlichen Umfang in allen mietrechtlichen und, sofern es Wohnungseigentum hat und diese Wohnung selbst bewohnt, in wohnungseigentumsrechtlichen Fragen kostenlos beraten. Sofern die rechtsberatenden Personen des Vereins es für erforderlich erachten, erfolgt auch eine außergerichtliche Vertretung durch Fertigung von Schreiben und Eingaben an die vermietende Person. Hierfür kann eine Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe vom Vorstand in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegt wird.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Beratung und Vertretung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht, gleiches gilt, wenn ein Fall der Interessenkollision vorliegt. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung und Vertretung festlegen.

(3) Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall dem Verein mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Textform übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

(4) Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied, soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag mit einer Rechtsschutzversicherung abgeschlossen ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten die Beratung des Mietervereins vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung in Anspruch genommen hat und soweit möglich, der Versuch einer gütlichen Einigung durch den Mieterverein durchgeführt wurde. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag und den Allgemeinen

Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Nicht rechtsschutz-versichert sind Selbstnutzende von Eigentumswohnungen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist antrags-, stimm- und aktiv wahlberechtigt, sofern es dem Verein mindestens seit dem 31.12. des Vorjahres angehört. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Überweisung an einen anderen Mieterverein des DMB.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung). Diese Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. beim Verein eingegangen sein. Die Mitgliedschaft muss bis zu ihrem Ende mindestens 2 volle Kalenderjahre bestanden haben.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 6 Monate in Verzug ist. Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit dem Beschluss wirksam.

Ein Beschluss, der die Streichung eines Mitglieds wegen Beitragsrückständen beinhaltet, kann durch das Mitglied durch Bezahlung des Gesamtrückstandes innerhalb 14 Tagen nach Kenntnis des Beschlusses rückgängig gemacht werden, sofern es sich um den ersten Beschluss dieser Art handelt.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand in Textform Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an den erweiterten Ausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge einschließlich des laufenden Jahres.

(5) Die Mitgliedschaft endet auch durch Überweisung des Mitglieds auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin an einen anderen Mieterverein des DMB oder den nachgewiesenen dortigen Eintritt. Unverbrauchte Mitgliedsbeiträge verfallen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung § 9
- der Vorstand §11
- der erweiterte Ausschuss § 12

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung in Textform oder durch Bekanntgabe auf der Website des Vereins einberufen. Zur Fristwahrung ist bei einem Brief ausreichend, wenn er mindestens zwei Werktage vor der in Satz 1 genannten Frist unter der letzten, dem Verein mitgeteilten Mitgliederanschrift dem Zustellunternehmen übergeben wurde. Zur Fristwahrung bei einer E-Mail ist ausreichend, wenn diese mindestens zwei Werktage vor der in Satz 1 genannten Frist an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung; ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die immer fristgerecht angekündigt werden müssen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine schriftliche Abstimmung beschließt. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person zu übertragen. Diese muss Mitglied sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder. Die fälligen Beiträge müssen entrichtet sein. Die Versammlungsleitung kann die Anwesenheit von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

(6) Die Versammlungsleitung bestimmt eine protokollführende Person. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die Art der Abstimmung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Beisitzer und Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge
- f) Auflösung des Vereins (s. § 15)

(2) Anträge gemäß Abs. (1) lit. e) zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Die Mitgliederversammlung wird dem geschäftsführenden Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem Geschäftsführer, geleitet. Diese sind befugt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung zu beauftragen.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassier. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende. Die Vorstände können in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Vorstandsmitglieder leiten den Verein in ihrem jeweiligen Ressort eigenverantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Diese Regelung gilt nur, sofern die Befreiung im Einklang mit steuerrechtlichen Vorgaben steht.

(3) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Allerdings ist dadurch die Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch einen anderen Vorstand nicht ausgeschlossen.

(4) Im Fall des Ausscheidens bleibt der Vorstand bis zur Neubestellung im Amt; die Möglichkeit zur Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Vereinsinteressen und der Gesetze, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Ausschuss ausdrücklich vorbehalten sind. Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Zuarbeit für die Vereinsorgane und die Erstellung von Beschlussvorlagen,
- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane, die im Rahmen der Satzung ergangen sind.

### **§ 12 Erweiterter Ausschuss**

(1) Der erweiterte Ausschuss besteht aus bis zu 2 Beisitzern und bis zu 2 Kassenprüfern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Aufgaben des erweiterten Ausschusses sind:

- a) Entscheidung über Beschwerde beim Ausschluss eines Mitglieds
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

(3) Der erweiterte Ausschuss wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen; er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Ausschusses muss eine Einberufung binnen drei Wochen erfolgen.

(4) Der erweiterte Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben sich durch unvermutete Prüfungen, deren Anzahl in ihrem Belieben liegt, von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Haftungsfreistellung**

Der Vorstand und sonstige repräsentierende Personen des Vereins werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen oben genannte Organe geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 05.11.2025